

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.06.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 21.11.2005 beschlossen:

### **Artikel 1**

Abschnitt III der Satzung erhält folgende Fassung

#### **III. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen**

##### **§ 21 Erhebung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Gemeinde Steinach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Grünanlagen).

##### **§ 22 Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

##### **§ 23 Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen**

(1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

##### **§ 24 Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

##### **§ 25 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung**

(1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeinde trägt bei Grünanlagen 30 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

(3) Für Grundstücke die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. d. § 21 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v. H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 12.06.2023

Nicolai Bischler  
Bürgermeister